



NIEDERSCHRIFT Nr. 11/2023 über die Sitzung der Gemeindevertretung Fontanella

am: 19.12.2023
im: Pfarrsaal Fontanella
Beginn: 20:00 Uhr

Anwesend:

Werner Konzett	<input checked="" type="checkbox"/>			<u>Ersatz</u>	
Stefan Martin	<input checked="" type="checkbox"/>	Fabio Sperger	<input checked="" type="checkbox"/>	Stefan Bickel	<input type="checkbox"/>
Martin Konzett	<input checked="" type="checkbox"/>	Verena Konzett	<input checked="" type="checkbox"/>	Alexander Müller	<input type="checkbox"/>
Alfred Burtscher	<input checked="" type="checkbox"/>	Martina Wesseling	<input checked="" type="checkbox"/>	Roland Konzett	<input type="checkbox"/>
René Heckmann	<input checked="" type="checkbox"/>	Bernd Burtscher	<input checked="" type="checkbox"/>	David Domig	<input type="checkbox"/>
				Bickel Matthias	<input type="checkbox"/>

Entschuldigt nicht erschienen:
Unentschuldigt nicht erschienen:

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 09/2023 vom 28.11.2023
2. Nachtragsvoranschlag 01/2023 für Haushaltsjahr 2023
3. Verordnungen
 - a) Verordnung über die Einhebung von Abfallgebühren (Abfallgebührenordnung)
 - b) Kanalordnung
 - c) Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe (Hundeabgabeverordnung)
 - d) Verordnung über die Festsetzung und Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)
 - e) Vorstellung und Beschluss über die Erlassung der Verordnung über die verpflichtende Beantragung einer „Baugrundlagenbestimmung“
 - f) Vorstellung und Beschluss über die Erlassung der „Einfriedungsverordnung“
4. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs über die Erlassung der Verordnung „Gesamtbebauungsplan Gestaltung Gebäude“ (Auflageverfahren)
5. Parkplatz Faschinapass; Beschlussfassung Pachtvertrag zwischen Alfred und Marcell Schäfer als Verpächter und der Gemeinde Fontanella als Pächter, zur Nutzung als Parkfläche und Parkplatzbewirtschaftung
6. Kooperationsvereinbarung „Flüchtlingskoordination und Integrationsarbeit“ mit dem Sozialsprengel Raum Bludenz

7. Entsendung Delegierter „Jugendausschuss“ in die Regio Großes Walsertal
8. Berichte des Bürgermeisters
9. Allfälliges

Abwicklung der Tagesordnung und Beschlüsse

Der Vorsitzende Bgm. Konzett Werner eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt alle. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß und die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

Auf Antrag von Bgm. Werner Konzett wird gegen die nachträgliche Erweiterung der Tagesordnung, die unter TOP 7 „Entsendung Delegierter „Jugendausschuss“ in die Regio Großes Walsertal, kein Einwand erhoben.

1. GENEHMIGUNG DER NIEDERSCHRIFT NR. 09/2023 VOM 28.11.2023

Die Verhandlungsniederschrift Nr. 09/2023 vom 28.11.2023 über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung wurde allen Gemeindevertretern zugesandt. Der Vorsitzende stellt fest, dass weder mündliche noch schriftliche Einwendungen gegen die oben angeführte Verhandlungsschrift erhoben wurden und dass diese daher gemäß § 47/5 GG als genehmigt gilt.

2. NACHTRAGSVORANSCHLAG 01/2023 FÜR HAUSHALTSJAHR 2023

Der Vorsitzende berichtet, dass der Nachtragsvoranschlag 2023 gem. § 73 Abs. 4 GG erstellt und nach Behandlung durch den Gemeindevorstand am 12.12.2023, jedem Gemeindevertreter zeitgerecht am 13.12.2023 zugestellt wurde.

Ergibt sich im Laufe des Haushaltsjahres die Notwendigkeit einer Mittelverwendung, für die im Voranschlag kein Ansatz vorgesehen ist, so ist ein Nachtragsvoranschlag erforderlich.

Auf Antrag von Bgm. Werner Konzett wird der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 einstimmig wie folgt beschlossen:

HH-Stelle	Bezeichnung	Verwendungszweck	VA 2023	Saldo	Differenz zu VA	NVA
1/2110 020000	Anschaffung EDV für Volksschule Fontanella	zusätzlich 7 Stk. iPad-Elektroinstallation dig. Schultafeln	21.300,00	31.155,23	9.855,23	9.800,00
1/2120 720200	Schulterhaltungsbeiträge MS GWT	Budgetvorschlag nicht korrekt	38.000,00	46.311,41	8.311,41	8.300,00
1/4290 755000	IAP-Abgangsfinanzierung	Unerwarteter Abgang 2022; 5 Heimbewohner aus Fontanella	3.000,00	41.576,87	38.576,87	38.500,00
1/6110 729000	Bau von Gehsteigen	Neuausbau Gehsteig Faschinapass/Haltestelle	0,00	19.000,00	19.000,00	19.000,00
1/7710 757200	Beiträge Tourismus Damüls-Faschina Kooperation	Abr. Vorjahr 2021 weniger bezahlt (Corona) Abr. 2023 + Mehraufw.22	33.000,00	61.727,57	28.727,57	28.700,00
1/8420 729200	Schutzwald Hauwald/Alpe Bödmen	falsches HH-Konto budgetiert; Umb. auf 1/8420 7290*	0,00	27.651,21	27.651,21	27.700,00
1/8420 729000	Verschiedene Ausgaben zur Rettung des Waldes	falsches HH-Konto budgetiert; Umb. auf 1/8420 7292	8.300,00	36.000,00	27.700,00	- 27.700,00
1/8510 755100	Betriebskostenanteile Abwasserverband	Abr. Bilanz 2020, 2021, 2022 (Nachverr. Kanal Türtsch)	98.000,00	223.560,89	125.560,89	125.500,00
					125.560,89	229.800,00

Ausgleich

HH-Stelle	Bezeichnung	Verwendungszweck	VA 2023	Saldo	Differenz zu VA	NVA
2/2110 301010	BBZ zu Lehrmittel EDV	Mehreinnahmen aufgrund höherer Kosten	12.800,00	19.255,49	- 6.455,49	6500,00
2/2110 307000	Spenden von Privaten	Falsches HH-Konto Umbuchung. 2/2110 8670	8.000,00	0,00	- 8.000,00	- 8.000,00
2/2110 867000	Transfer von privaten Organisationen (Spenden)	Falsches HH-Konto; Umbuchung 2/2110 3070	8.000,00	0,00	8.000,00	8.000,00
2/6110 301010	Förderung BBZ Bau von Gehsteigen	33% BZZ vom Aufwand EUR 19.000,00	0,00	6.300,00	- 6.300,00	6.300,00
2/6110 301020	Struktur-Förderung Bau von Gehsteigen	20% Strukturförderung vom Aufwand EUR 19.000,00	0,00	3.800,00	- 3.800,00	3.800,00
2/8520 816200	Ersätze Abfallwirtschaft	Mehreinnahmen	11.000,00	15.395,54	- 4.395,54	4.400,00
2/8520 852000	Abfallgebühren	Mehreinnahmen	36.000,00	41.187,75	- 5.187,75	5.200,00
2/9200 833100	Kommunalsteuer	Mehreinnahmen	97.000,00	108.189,83	- 11.189,83	11.200,00
	Entnahme aus der Haushalts-Rücklage	Entnahme aus der HH-Rücklage	0,00	319.431,70	- 319.431,70	
					-350.304,81	37.400,00
						192.400,00

Der Ausgleich im Nachtragsvoranschlag 01/2023 konnte durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben sowie, durch die Entnahme der HH-Rücklage erzielt werden.

3. VERORDNUNGEN

A) VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG VON ABFALLGEBÜHREN (ABFALLGEBÜHRENORDNUNG)

Die Abfallgebührenverordnung wurde einstimmig beschlossen und wird im Anschluss an die Niederschrift beigefügt.

B) KANALORDNUNG

Die Kanalordnung wurde einstimmig beschlossen und wird im Anschluss an die Niederschrift beigefügt.

C) VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG EINER HUNDEABGABE (HUNDEABGABEVERORDNUNG)

Die Hundebgebührenverordnung wurde einstimmig beschlossen und wird im Anschluss an die Niederschrift beigefügt.

D) VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG UND EINHEBUNG EINER GÄSTETAXE (TAXORDNUNG)

Die Taxordnung wird einstimmig beschlossen und wird im Anschluss an die Niederschrift beigefügt.

E) VORSTELLUNG UND BESCHLUSS ÜBER DIE ERLASSUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE VERPFLICHTENDE BEANTRAGUNG EINER „BAUGRUNDLAGENBESTIMMUNG“

Die Baugrundlagenverordnung wurde jedem Gemeindevertreter per E-Mail zugeschickt. Die Baugrundlagen wurden mit dem Büro „heimaten“ Markus Berchtold, dem Bauausschuss und der Arbeitsgruppe „REP“ zusammen ausgearbeitet.

Die Erlassung der Verordnung über die Baugrundlagenbestimmung wird einstimmig beschlossen und ist im Anschluss an die Niederschrift beigefügt.

F) VORSTELLUNG UND BESCHLUSS ÜBER DIE ERLASSUNG DER „EINFRIEDUNGSVERORDNUNG“

Die Einfriedungsverordnung wurde jedem Gemeindevertreter per E-Mail zugeschickt. Die Einfriedungsverordnung wurde ebenfalls mit dem Büro „heimaten“ Markus Berchtold, dem Bauausschuss und der Arbeitsgruppe „REP“ zusammen ausgearbeitet.

Die Einfriedungsverordnung wird einstimmig beschlossen und ist im Anschluss an die Niederschrift beigefügt.

4. VORSTELLUNG UND BESCHLUSS DES ENTWURFES ÜBER DIE ERLASSUNG DER VERORDNUNG „GESAMTBEBAUUNGSPLAN GESTALTUNG GEBÄUDE“ (AUFLAGEVERFAHREN)

Der Entwurf wurde jedem Gemeindevertreter zur Information zu geschickt. Es wurden die verschiedenen Punkte nochmals diskutiert. Der Punkt „Dachgestaltung“ und „Windkraftanlagen“ werden geändert.

Die Erlassung der Verordnung wird einstimmig beschlossen „Gesamtbebauungsplan Gestaltung Gebäude“. Die Verordnung wird ins Auflageverfahren geschickt.

5. PARKPLATZ FASCHINAPASS; BESCHLUSSFASSUNG PACTHVERTRAG ZWISCHEN ALFRED UND MARCELL SCHÄFER ALS VERPÄCHTER UND DER GEMEINDE FONTANELLA ALS PÄCHTER, ZUR NUTZUNG ALS PARKFLÄCHE UND PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG

Der Pachtvertrag wurde in 3 Sitzungen bearbeitet und nochmals neu verfasst. Der Verpächter und Pächter hat sich gegenseitig auf die Vereinbarungen geeinigt. Bgm. Werner Konzett verliert den Pachtvertrag. Es wurde Punkt für Punkt durchgearbeitet.

Stefan Martin bringt vor, dass es große Auswirkung auf die gesamte Parzelle in Faschina hat. Er sieht es kritisch. Es kommen große Entscheidungen auf die Gemeinde zu. Dies ist allen Gemeindevertretern bewusst. Die Kosten für eine Passgestaltung werden auf ca. EUR 650.000,00 geschätzt.

Bernd Burtscher bringt an, dass mit dem Pachtvertrag erst der Grundstein für die weiteren Schritte für die Parkplatzgestaltung in der Parzelle Faschina gelegt sind.

Wie in Zukunft die Bewirtschaftung und Benützung der Parkplätze in Faschina gehandhabt wird, das wird die Arbeitsgruppe in gesonderten Sitzungen ausarbeiten.

Die Gemeindevertretung Fontanella beschließt einstimmig den Pachtvertrag und stimmt diesen zu.

6. KOOPERATIONSVEREINBARUNG „FLÜCHTLINGSKOORDINATION UND INTEGRATIONSARBEIT“ MIT DEM SOZIALSPRENGEL RAUM BLUDENZ

Die Kooperationsvereinbarung wird zum Zwecke der Abwicklung der Flüchtlingskoordination sowie der regionalen Integrationsarbeit abgeschlossen. Die Aufgaben der regionalen Integrationsarbeit ergeben sich aus dem zu erstellenden Konzept „Regionale Integrationsarbeit beim Sozialsprengel Raum Bludenz“ für die Gemeinden des Sozialsprengels, der Regio Klostertal/Alberg, des Standes Montafon sowie die Regio Gr. Walsertal. Dieses Konzept ist im Zeitraum von 24 Monaten ab Beginn der Kooperationsvereinbarung zu erstellen.

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

- Förderung aus dem Sozialfonds des Landes Vorarlberg (Flüchtlingskoordination – 1,24 VZÄ)
- Beträge der Kooperationspartner (0,76 VZÄ) diese werden gemäß Einwohnerschlüssel auf die Gemeinden aufgeteilt. Als Stichtag für die Einwohnerzahl gilt immer der 01.01. des Jahres.
- Weitere Finanzierungsmöglichkeiten richten sich nach den Statuten des Sozialsprengel Raum Bludenz in der jeweils geltenden Fassung

Von den Regionen Stand Montafon, Regio Klostertal/Alberg und Regio Gr. Walsertal wird ein gemeinsamer Vertreter (politische Funktion) nominiert und in den Vorstand des Sozialsprengel Raum Bludenz entsandt. Diese nominierte Person wird von Vorstand des Sozialsprengel Raum Bludenz für die Dauer der Kooperation mit Stimmrecht in den Vorstand kooptiert (vgl. Statuten Sozialsprengel Raum Bludenz §10 Abs.1). Als Dienort gilt der Standort des Sozialsprengel Raum Bludenz und das Einsatzgebiet des Sozialsprengels Raum Bludenz und der Regio Klostertal/Alberg, des Standes Montafon sowie der Regio Gr. Walsertal.

Die Kooperationsvereinbarung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Beiden Vertragspartnern wird eine Kündigung zum jeweils Jahresletzten (31.12) unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist eingeräumt. Die Vertragspartner verzichten ausdrücklich für die Dauer von drei Jahren ab Vertragsbeginn auf das Kündigungsrecht. Die Kosten für die Gemeinde Fontanella betragen jährlich ca. EUR 600,00.

Die Gemeindevertretung Fontanella stimmt der Kooperationsvereinbarung „Flüchtlingskoordination und Integrationsarbeit“ einstimmig zu.

7. ENTSENDUNG DELEGIERTER „JUGENDAUSSCHUSS“ IN DIE REGIO GROßES WALSSERTAL

Für Verena Konzett wird René Heckmann einstimmig als Delegierter in den Jugendausschuss entsendet.

8. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

- Der Gemeindevorstand hat im Jahr 2023 insgesamt 9 Sitzungen abgehalten.
Die TOP in groben Zügen lauteten wie folgt:
Voranschlag 2023, Vereinsförderungen, Entgelt für Tennisplatz, Spielplatz, Dreiangellawine;
Vergabe von Lieferungen und Leistungen: LWL Baulos 4, Säge/Mittelberg, Umrüstung Notruf Aufzug
Schulgebäude, Honorar Alfred B., Parkplatz Säge, Sanierung Dachwohnung Nord, Holzverkauf
Holzschlag Stelli;
Grundtrennungen, Personalangelegenheiten, NVA 01/2023;
- Die Bushaltestelle in Faschina ist fast fertiggestellt.
- Der Fahrplan vom ÖPNV für das Große Walsertal soll ausgeweitet werden. Die Region GWT wird besonders gefördert. Es wird ein zusätzlicher Bus für den Personennahverkehr eingesetzt.
- Zum Thema Lebensmittelnahverorgung ist eine Einigung, auf politischer Ebene zum Fördermodell, beziehungsweise zur Abgangsdeckung der Konsumgenossenschaft Sonntag zwischen den Gemeinden Sonntag, St. Gerold und Fontanella, auf gutem Weg. Es wird ein Berechnungsmodell durch Mag. Karlheinz Marent vom Verein für Dörfliche Lebensqualität und Nahversorgung erstellt.

9. ALLFÄLLIGES

- Bürgermeister Werner Konzett möchte sich bei Vizebürgermeister Stefan Martin und Vorstand René Heckmann bedanken, auch bei der Gemeindevertretung, den Vereinen und den Mitarbeitern der Gemeinde.
- Vizebürgermeister Stefan Martin bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.
- Bernd Burtscher möchte sich bei Gemeindearbeiter Roland Pfefferkorn für die wertvolle Arbeit bedanken.
- René Heckmann bedankt sich bei allen für die konstruktive Zusammenarbeit über das ganze Jahr. Am 23.12. findet eine Weihnachtstreff mit Musikalischer Umrahmung vor dem Dorfladen statt.

Ende der öffentlichen Sitzung um 22:40 Uhr (Dauer 2 Stunden und 40 Minuten).

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Werner Konzett

.....
Sabine Felber

Fontanella, 20.12.2023

Anlagen:

- TOP 3 a) Abfallgebührenordnung
- TOP 3 b) Kanalordnung
- TOP 3 c) Hundeabgabeverordnung
- TOP 3 d) Gästetaxe Toxordnung
- TOP 3 e) Verordnung Baugrundlagenbestimmung
- TOP 3 f) Einfriedungsverordnung

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FONTANELLA

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21.12.2023

4. Verordnung: Einhebung von Abfallgebühren (Abfallgebührenordnung)

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG VON ABFALLGEBÜHREN (ABFALLGEBÜHRENORDNUNG)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella vom 19.12.2023 wird gemäß §§ 16 bis 18 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 1/2006, und § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.

(2) a) Kleinpersonehaushalte umfassen bis 2 Wohnungsbenützer.

b) Mehrpersonehaushalte umfassen 3 und mehr Wohnungsbenützer.

(3) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.

(4) „Schlafstellen“ sind Betten, Notbetten bzw. Zusatzbetten oder Lagerstellen, die der Übernachtung von Personen dienen.

(5) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. Gastgewerbebetriebe, Beherbergungsbetriebe, Privatzimmer, Büros, Schulen, Altersheime u. dgl).

(6) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2

Abfallgebühren

(1) Die Gemeinde Fontanella hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß der Abfallgebühren richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in

- a) eine Grundgebühr
- b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
- c) eine Gebühr für Sperrmüll
- d) eine Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle
- e) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betrieben, die der Systemabfuhr unterliegen, abgegeben werden.

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren:

- a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
- b) Grundgebühr für Ferienwohnungen/Schlafstellen
- c) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühr für Restabfall
- b) Sackgebühr für Bioabfälle
- c) Sackgebühr für Gartenabfälle
- d) Gebühr für Sperrmüll
- e) Gebühr für die Entleerung der Biotonne
- f) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfall
- g) Gebühr für die Entleerung von Restabfalltonnen (Bandarolen)
- h) Gebühr für die Abholung von Sperrmüll

3. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen

für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

(5) Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

(6) Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.

(4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Grundgebühr wird pro Jahr
- | | |
|---|---------|
| a) Kleinpereonenhaushalt (1-2 Personen) | € 22,55 |
| b) Mehrpereonenhaushalt (ab 3 Personen) | € 32,03 |
- vorgeschrieben.
- (2) Die Grundgebühr für Ferienwohnungen wird pro Jahr mit € 32,03 vorgeschrieben.
- (3) Die Grundgebühr für
- | | |
|---|--------|
| a) Gastgewerbe/Beherbergungsbetriebe pro Schlafstelle | € 3,28 |
| b) Privatzimmervermietung pro Schlafstelle | € 3,28 |
- (4) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage oder Betrieb vorgeschrieben. € 55,70
- (5) Höhe der Sack- bzw. Containerentleerungsgebühr:
- Für die nicht mit der Grundgebühr abgedeckten Kosten der Abfuhr und Beseitigung von Hausabfällen werden die Gebühren wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------------------------|------------------|
| a) für Sackgebühr pro Liter | 0,0975 pro Liter |
| b) für Bandarole (Restmülltonne) | 0,0975 pro Liter |
| c) für Restabfallcontainer pro Liter | 0,0850 pro Liter |
| d) Bioabfallsäcke | 0,1000 pro Liter |
| e) sperrige Hausabfälle | 0,6000 pro kg |

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Die Grundgebühr und die Abfuhrgebühren für den Pflichtbezug an Abfallsäcken (für Restabfall und Bioabfälle) gemäß § 7 Abfallgebührenordnung werden jährlich vorgeschrieben. Die Gebühr für die Entleerung von Biotonnen und Restabfallcontainern können halbjährlich vorgeschrieben werden. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühr für zusätzliche Säcke für Restabfälle und Bioabfälle sowie für Gartenabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.

(3) Die Gebühren für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten oder werden im Rahmen der jährlichen Gebührevorschreibung verrechnet. Werden solche Abfälle abgeholt, sind die Gebühren sogleich bei der Abholung zu entrichten oder werden direkt verrechnet.

§ 6

Ausnahme zur Gebühreneinhebung

(1) Von der Gebührenschild ausgenommen sind Personen, die mehr als das halbe Kalenderjahr abwesend sind. Die Abwesenheit ist mittels Bestätigung bis 30.06. des Jahres nachzuweisen.

(2) Jenen Personen, die während des Jahres ihren Wohnsitz aus dem Gemeindegebiet Fontanella abmelden, werden die Grundgebühren auf Antrag und gegen Nachweis (Bestätigung der Abmeldung) teilweise rückerstattet, und zwar bei Abmeldung bis 30. 6. zu 50 %. Bei späterer Abmeldung erfolgt keine Rückzahlung.

§ 7

Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken Mindestentleerungen

(1) Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken und eine Verpflichtung für Mindestentleerungen von Behältern (Containern, Biotonnen) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(2) Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt jährlich bei der Vorschreibung der Grundgebühr.

a) Klempersonenhaushalt Restabfallsäcke, Restabfalltonnen	1801
b) Klempersonenhaushalt Bioabfallsäcke	481
c) Mehrpersonenhaushalt Restabfallsäcke, Restabfalltonnen	4201
d) Mehrpersonenhaushalt Bioabfallsäcke	961
e) Ferienwohnung/ Privatzimmervermieter/ Beherbergungs- betriebe / Gastgewerbebetriebe pro Schlafstellen für Gäste (einschließlich Camping) Restabfallsäcke, Restabfalltonnen	601
und Bioabfallsack	81

(3) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle und Bioabfälle mit den in Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke zu beziehen. Die Ausgabe erfolgt jeweils zu den angeführten Öffnungszeiten im Gemeindeamt und im Tourismusbüro Fontanella.

(4) Die Mindestabnahmepflicht für Restabfallsäcke entfällt, wenn eine Ausnahmegewilligung für die Verwendung von Containern gemäß § 4 Abs. 4 der Abfuhrordnung erteilt worden ist.

(5) Die Pflichtabnahme für Bioabfallsäcke besteht nicht, wenn die Biotonne verwendet wird. Haushalte, die den Nachweis der ganzjährigen Eigenkompostierung der Bioabfälle erbringen, können über entsprechendes Ansuchen von der Pflichtabnahme für Bioabfallsäcke (Verwendung der Biotonne) befreit werden.

(6) In begründeten Einzelfällen können über entsprechende Ansuchen weitere Ausnahmen von der Mindestabnahmepflicht gewährt werden.

(7) Bei der Abfuhr über Restabfallcontainer und/oder die Biotonne werden pro Wohnungsbenützer (Haushalt, ev. Haushaltsgröße) nachstehende Mindestentleerungen pro Jahr vorgeschrieben:

- a) Restabfallcontainer mit 1 Entleerung pro Jahr
- b) Biotonne: mit 1 Entleerung pro Jahr

(8) Die Gebühr für die Mindestentleerungen wird jährlich mit der Grundgebühr vorgeschrieben.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Alle früher erlassenen Abfallgebührenverordnungen der Gemeinde Fontanella werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

W e r n e r K o n z e t t



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Gemeinde Fontanella
Kirchberg 25
6733 Fontanella
überprüft werden.

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FONTANELLA

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21.12.2023

3. Verordnung: Kanalordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE KANALORDNUNG

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella vom 19.12.2023 wird gemäß § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4, § 18 und § 20 Abs. 7 des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 34/2018, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017), BGBl I Nr. 116/2016, verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieses Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2

Sammelkanäle

- (1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über die Sammelkanäle.
- (2) Sammelkanäle sind jene Teile der Abwasserbeseitigungsanlage, welche der Aufnahme und Weiterleitung der über die Anschlusskanäle zugeleiteten Abwässer (Schmutzwässer) dienen, einschließlich der Anschlusschächte.
- (3) Anschlusskanäle sind jene Kanäle, die das zu entwässernde Bauwerk mit dem Sammelkanal verbinden. Sie reichen bis zum jeweiligen Anschussschacht oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bis zur jeweiligen Anschlussstelle.
- (4) Als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist.

§ 3

Anschlussrecht, -Anschlusspflicht

- (1) Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 7 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nicht anders bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides § 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).
- (2) Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.
- (3) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn diese im Interesse an einen planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.

- (4) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserreinigungsanlage gem. Abs. 3 ausnahmsweise gestattet wird.

§ 4

Ausführung der Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind, Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der u erwartenden Abwassermenge entspreche, mindestens aber 15 cm betragen.

(2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckel versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.

(3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

(4) Sofern im Anschlussbescheid nicht anders bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schaltsohle des Anschlusschachtes zu erfolgen.

(5) Anschlusskanäle und Anschlusschächte sind durch hiezu befugte Unternehmen fachgerecht und unter Beachtung der ÖNORM B 2503 dicht herzustellen. Unverzüglich nach Abschluss der Anschlussarbeiten sind sie einer Dichtheitsprüfung entsprechend ÖNORM B 2503 durch ein befugtes Unternehmen zu unterziehen und das die Dichtheit bestätigende Prüfprotokoll ist der Gemeinde vorzulegen.

(6) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen u. dgl. getroffen.

(7) Anschlusskanäle sind im Übrigen vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaft, insbesondere der technischen Wissenschaften so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlusschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanales in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

(1) Die in die Abwasserreinigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass

- a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
- b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
- c) der der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.

(2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:

- a) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere Altöle, Alt Fette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben u. dgl.;
- b) Stoffe welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen;
- c) Feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
- d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können.
- e) Abwässer, die schädlich Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
- f) Abwässer mit mehr als 35° Celsius.

(3) Der Anschluss von Abfall Zerkleinerer an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 6

Vorbehandlung

(1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor Erlassung des Anschlussbescheides das Landeswasserbauamt Bregenz sowie die Vorarlberger Umweltschutzanstalt über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.

(2) In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über

- a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,
- b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
- c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.

(3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.

§ 7

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 8

Anzeigepflichten

(1) Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

(2) Die Inhaber der an die Abwasserbereinigungsanlage angeschlossenen Bauwerke sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt werden, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder
- c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

2. Abschnitt

Kanalisationsbeiträge

§ 9

Allgemeines

(1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge:

- a) **Erschließungsbeitrag**
- b) **Anschlussbeitrag**
- c) **Ergänzungsbeitrag**

(2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Baufläche oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind.

(3) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken an einen Sammelkanal.

(4) Der Ergänzungsbeitrag wird erhoben bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages.

§ 10

Beitragsausmaß und Beitragssatz

(1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14, 15 und 17 Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Betragssatz.

(2) Der Beitragssatz beträgt **EUR 43,00** — das sind 9 % jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

(3) Die Bewertungseinheit für den Erschließungsbeitrag wird mit 5 % der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche festgesetzt.

§ 11

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer

(2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 12

Vergütungen für aufzulassende Anlagen

Für bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, wird keine Vergütung geleistet.

3. Abschnitt

Kanalbenützungsgebühren

§ 13

Allgemeines

(1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird, vorbehaltlich der Mindestgebühr nach Abs.3, die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt (verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr).

(3) Die Gebührenpflichtigen haben jährlich eine verbrauchsunabhängige Mindestgebühr zu entrichten. Der Berechnung dieser Mindestgebühr wird eine Schmutzwassermenge von 40 m³ zugrunde gelegt. Übersteigt die anfallende Schmutzwassermenge diese Menge, so ist für den übersteigenden Anteil die entsprechende verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr (Abs. 2) zusätzlich zur Mindestgebühr zu entrichten.

§ 14

Menge der Schmutzwässer

(1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Abs. 2, 3 und 6 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.

(2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Wassermessanlage abhängig gemacht werden.

(3) Die Gemeindevertretung kann in Fällen des Abs. 2 und 3 für die Bemessung der in die Kanalisationsanlage einzuleitenden Abwässer Messeinrichtungen vorschreiben.

(4) Jede Messanlage ist so einzurichten, dass sie von einem Organ der Gemeinde jederzeit kontrolliert werden kann. Der Zugang des Kontrollorgans ist jederzeit zu gestatten.

(5) Bei Fremdenunterkünften und sonstigen Objekten die am Kanalnetz angeschlossen sind und über keine oder unakzeptabel Wassermesseinrichtung verfügen wird die Menge des jährlichen Wasserverbrauches wie folgt geschätzt:

a) Haushalt Bestand 30.06/31.12 pro Person	50 m ³
b) Hotels und Gastbetriebe pro verfügbarem Fremdenbett	50 m ³
zuzüglich pro Hausbewohner (nicht Gäste)	50 m ³
zuzüglich pro Personalperson	40 m ³
c) Pensionen, Privatvermieter, Ferien- od.	
Wochenendhäuser pro verfügbarem Fremdenbett	30 m ³
zuzüglich pro Hausbewohner (nicht Gäste)	50 m ³

§ 15

Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören des Wasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 16

Gebührenaussatz, Gebührensatz

(1) Das Ausmaß der Kanalbenutzungsgebühren (§ 13 Abs. 2 und 3) ergibt sich aus dem mit der angefallenen bzw. zugrunde gelegten Schmutzwassermenge vervielfachten Gebührensatz.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühren werden mit EUR 3,45 m³ (brutto) festgesetzt.

§ 17

Gebührenschnuldner

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß. Ist das Bauwerk vermietet, verpachtet oder sonst dem Gebrauch überlassen, so kann die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) vorgeschrieben werden.

(2) Sie ist dem Inhaber vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile des Bauwerkes oder der befestigten Fläche) bekannt gibt. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 18

Abrechnungszeitraum

(1) Die Kanalbenutzungsgebühren sind halbjährlich und zwar bis zum 30. Juni für das 1. Halbjahr und bis zum 31. Dez. für das 2. Halbjahr zu entrichten. Bei Zahlungsverzug werden bankmäßige Zinsen verrechnet.

(2) Die Ablesung der Messgeräte erfolgt ebenfalls halbjährlich und zwar am Ende des Monats April für das 1. Halbjahr und am Ende des Monats Oktober für das 2. Halbjahr.

§ 19

Übergangsbestimmung

(1) Für Bauwerke und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

(2) Alle früher erlassenen Kanalordnungen der Gemeinde Fontanella werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

(3) Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Fontanella vom 02.12.2022 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

Werner Konzett

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.
	Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Fontanella Kirchberg 25 6733 Fontanella überprüft werden.

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FONTANELLA

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21.12.2023

5. Verordnung: Hundeabgabeverordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG EINER HUNDEABGABE (HUNDEABGABEVERORDNUNG)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella vom 19.12.2023 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

(1) Für jeden im Gemeindegebiet Fontanella gehaltenen Hund, der älter als 3 Monate ist, ist eine Hundeabgabe an die Gemeinde Fontanella zu entrichten.

§ 2

Abgabebefreiung

(1) Von der Hundeabgabe Hundeabgabepflicht nach § 1 ausgenommen sind:

- a) Blindenhunde, Assistenzhunde und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden.
- b) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
- c) Jagdhunde, die von behördlich bestellten Jagdaufsehern oder Jagdschutzorganen gehalten werden.

(2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag der Hundehalterin bzw. des Hundehalters erfolgen

§ 3

Höhe und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Höhe der Hundeabgabe wird wie folgt festgesetzt:

für den ersten Hund	€ 55,00
für jeden weiteren Hund	€ 66,00

(2) Die Hundeabgabe ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Beschaffung eines Hundes oder Zuzuges mit einem Hund in das Gemeindegebiet der Gemeinde Fontanella im vollen Jahresbetrag zu entrichten.

(3) Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

(4) Wer einen abgabepflichtigen Hund während des Jahres abmeldet und nachweist, dass für diesen Hund die Hundeabgabe für dieses Jahr in einer anderen Gemeinde bereits entrichtet wurde, so ist die Hundeabgabe für dieses Jahr nicht zu entrichten.

§ 4

Meldepflicht

(1) Jede Person, die im Gemeindegebiet Fontanella einen Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats der Gemeinde zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonats zu melden.

(2) Wird ein Hund abgeschafft, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, so hat der Halter oder die Halterin dies unverzüglich der Gemeinde zu melden.

(3) Im Falle der Veräußerung oder sonstigen Weitergabe eines Hundes hat der bisherige Halter oder die bisherige Halterin der Gemeinde den Vor- und Namen, den Wohnort und die Erreichbarkeitsdaten des Erwerbers oder der Erwerberin bekanntzugeben.

§ 5

Abgabenschuldner, Entstehen der Abgabenschuld

(1) Verpflichtet zur Leistung der Hundeabgabe ist der Hundehalter.

(2) Die Abgabenschuld entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Für abgabepflichtige Hunde, die während des Jahres bis zum 30. September erstmal in der Gemeinde Fontanella gehalten werden, entsteht die Abgabenschuld für dieses Jahr mit Beginn der Haltung des jeweiligen Hundes.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Hundemarken

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Hund, wenn er außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften gehalten wird, eine gültige Hundemarke am Halsband oder sonst gut sichtbar zu befestigen. Die Hundemarke erhält jeder Hundehalter im Gemeindeamt Fontanella.

§ 7

Inkrafttreten

Dies Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Alle früher erlassenen Hundeabgabeverordnungen der Gemeinde Fontanella werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:**Werner Konzett**

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Fontanella Kirchberg 25 6733 Fontanella überprüft werden.

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FONTANELLA

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21.12.2023

2. Verordnung: Festsetzung und Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG UND EINHEBUNG EINER GÄSTETAXE (TAXORDNUNG)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella vom 19.12.2023 wird gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Tourismusgesetz, LGBL.Nr. 86/1997, in der Fassung LGBL.Nr. 79/2017, in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Z. 6 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, verordnet:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Fontanella hebt gemäß den Bestimmungen des Tourismusgesetzes, LGBL.Nr. 86/1997 idgF, zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Einrichtungen und Maßnahmen zur Förderung des Tourismus eine Gästetaxe ein.

§ 2

Höhe der Gästetaxe

(1) Die Höhe der Taxe beträgt einheitlich bei Nächtigungen in Hotels, Gaststätten, Pensionen, Gruppenunterkünften und Wochenendhäusern pro Gast und Nächtigung EUR 2,70.

§ 3

Abgabepflicht

(1) Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 4 von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 4

Befreiungen von der Gästetaxe

(1) Von der Entrichtung der Gästetaxe sind befreit:

- a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Schüler, die wegen des Schulbesuchs außerhalb ihres ordentlichen Wohnsitzes aufhalten;
- b) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
- c) Patienten in Krankenhäusern;
- d) Personen die bei dem im Gemeindegebiet ansässigen anderen Ehepartner, eingetragenen Partner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
- e) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;
- f) In der Taxeverordnung aus sozialen oder kulturellen Gründen ausgenommene weitere Personenkreise.

(2) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftgeber auf Verlangen nachzuweisen.

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung

- (1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag des Gastes fällig.
- (2) Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldnern einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- (3) Unterkunftgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- (4) Mangels eines Unterkunftgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.

§ 6

Abgabenverfahren

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 idgF Anwendung.

§ 7

Kontrolle

- (1) Abgabenschuldnern und Unterkunftgeber haben gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung den zuständigen oder vom Bürgermeister ermächtigten Organen der Gemeinde alle zur Ermittlung der Abgabepflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die zuständigen oder vom Bürgermeister ermächtigten Organe der Gemeinde sind berechtigt, zur Überprüfung der Erfüllung der Abgabepflicht die Grundstücke und zur Vermietung angebotenen, nicht belegten Räume der Unterkunft zu betreten und in die Bücher und Aufzeichnungen der Unterkunftgeber Einsicht zu nehmen.

§ 8

Die Unterkunftgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.05.2024 in Kraft.

Alle früher erlassenen Gästetaxeverordnungen der Gemeinde Fontanella werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

W e r n e r K o n z e t t

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrücke des Dokuments können bei der Gemeinde Fontanella Kirchberg 25 6733 Fontanella überprüft werden.

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FONTANELLA

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21.12.2023

6. Verordnung: Baugrundlagenbestimmung

VERORDNUNG ÜBER DIE BAUGRUNDLAGENBESTIMMUNG

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella vom 19.12.2023 wird gemäß § 3 des Vorarlberger Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001 idgF verordnet:

§ 1

Die Verordnung „Fontanella Baugrundlagenbestimmung“ der Gemeinde Fontanella wird gemäß dem Textteil in der angeschlossenen Anlage 1 und dem Plan in der angeschlossenen Anlage 2 erlassen..

Der Bürgermeister:

Werner Konzett

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Fontanella Kirchberg 25 6733 Fontanella überprüft werden.

**Verordnung
der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella
über die verpflichtende Beantragung einer Baugrundlagenbestimmung**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Baugesetzes LGBl. 52/2001 idgF. und des Beschlusses der Gemeindevertretung Fontanella vom 19.12.2023 wird verordnet:

§ 1

Vor jedem Bauantrag für Bauvorhaben nach § 18 Abs 1 lit a und c des BauG muss ein Antrag auf Bestimmung aller in § 3 Abs 1 des BauG angeführten Baugrundlagen gestellt werden.

§ 2

Von der Verpflichtung nach § 1 dieser Verordnung sind folgende Bauvorhaben ausgenommen:

- (1) Umbauten ohne Änderung der Fassade.
- (2) Bauwerke und nicht dem Wohnzweck dienende Gebäude, die eine Höhe von 3,5 m Meter über dem Gelände und eine überbaute Fläche von 100 m² nicht überschreiten.
- (3) Nebengebäude zu Wohngebäuden, wenn das Nebengebäude eine Höhe von 3,5 Meter über dem Gelände und eine überbaute Fläche von 100 m² nicht überschreitet und in einer Baufläche liegt.
- (4) Die Ausnahmen gelten nicht für die Bereiche Fontanella Dorfkern und Faschina laut Plandarstellung „Fontanella | Baugrundlagenbestimmung“ mit Planzahl BB 2023-01 und Plandatum 13.12.2023.

§ 3

Auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits anhängigen Baubewilligungsverfahren findet diese Verordnung keine Anwendung.

Der Bürgermeister

W e r n e r K o n z e t t

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Fontanella Kirchberg 25 6733 Fontanella überprüft werden.



VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FONTANELLA

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21.12.2023

7. Verordnung: Einfriedungsverordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE EINFRIEDUNGSVERORDNUNG

Auf Grund Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella vom 19.12.2023 wird gemäß § 9 des Vorarlberger Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001 idgF verordnet:

§ 1

Die Einfriedungsverordnung der Gemeinde Fontanella wird gemäß dem Textteil in der angeschlossenen Anlage 1 erlassen.

Der Bürgermeister:

Werner Konzett



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Gemeinde Fontanella
Kirchberg 25
6733 Fontanella
überprüft werden.

Einfriedungsverordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella

Auf Grund des § 9 des Vorarlberger Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001 idgF, wird betreffend der Gestaltung von Einfriedungen mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella vom 19.12.2023 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Fontanella, ausgenommen sind jene Teilgebiete des Gemeindegebietes in denen Teilbebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

§ 2 Festlegungen

Einfriedungen sind bis maximal 1,00 m Höhe erlaubt. Einfriedungen zu Straßen müssen einen Abstand von mindestens 0,50 m von der Grundstücksgrenze aufweisen. Der Mindestabstand der Einfriedungen zu Gemeindestraßen beträgt 4 m, zu Landesstraßen 6 m.

Die Funktion des Gehsteiges darf nicht beeinträchtigt werden und die Reinigung oder die Schneeräumung muss jederzeit vollumfänglich gewährleistet sein.

Einfriedungen sind nur mit Holz- und Metallzäunen oder als Mauern zulässig. Stacheldrahtzäune als Einfriedungen auf Bauflächen Wohngebiet oder Bauflächen Mischgebiet sind nicht zulässig. Einfriedungen als Mauern dürfen nur als Natursteinmauern mit Steinen mit einer Ansichtsfläche kleiner als 0,10 m² oder als Betonmauern bis zu einer Höhe von 0,60 m ausgeführt werden.

Die Situierung einzelner Objekte oder Steine sowie die lose Anhäufung von Steinen an der Grundstücksgrenze sind nicht erlaubt. Der Mindestabstand zur Grundstücksgrenze für die Situierung von Objekten oder Steinen beträgt 1,00 m.

Die Farbgestaltung der Einfriedung ist zurückhaltend auszuführen, natürliche Materialien sind unbehandelt oder farblos, andere Materialien sind blendarm sowie in weiß oder in dunklen Farbtönen auszuführen.

Einfriedungen sind so zu gestalten, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen werden kann. Diesbezügliche Ausnahmen gibt es nur bei besonders schützenswerten Objekten.

§ 3 Ausnahmen

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Einfriedungen für Sport- und Freizeitanlagen und den Friedhof.

Ausnahmen von dieser Verordnung sind auch möglich, wenn auf die besonderen Anliegen der Eigentümer Rücksicht genommen werden kann und dies den Zielen der Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes oder der Verkehrssicherheit nicht entgegensteht.

Die Beurteilung und Genehmigung der Ausnahmen obliegt dem Bürgermeister.

Der Bürgermeister:
W e r n e r K o n z e t t



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Gemeinde Fontanella
Kirchberg 25
6733 Fontanella
überprüft werden.